

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 1. Oktober 1897.)

Im Auftrage des Präsidenten des Oranjerestaates erklärt Herr Dr. H. P. N. Müller van Rijkevorsel, Generalkonsul, auf Grund der ihm erteilten Vollmacht mit Note vom 28. September 1897 den Beitritt dieses Staates zur Genfer Konvention betreffend Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs, vom 22. August 1864. Hiervon wird den Vertragsstaaten Kenntnis gegeben.

(Vom 4. Oktober 1897.)

Mittelst Note vom 28. August abhin hat die deutsche Gesandtschaft dem schweizerischen Bundesrate mitgeteilt, daß die deutsche Postverwaltung beabsichtige, vom 1. Januar 1898 hinweg den Geldanweisungsdienst im Schutzgebiete von Deutsch-Südwestafrika sowohl für den innern Verkehr als für die Beziehungen zu Deutschland und auswärtigen Staaten einzuführen. Auftragsgemäß werde daher beim Bundesrat der Beitritt dieses Schutzgebietes zu dem Wiener Übereinkommen betreffend den Geldanweisungsdienst vom 4. Juli 1891 für den 1. Januar 1898 angemeldet.

Gemäß Artikel 10 des Wiener Übereinkommens vom 4. Juli 1891 wird von diesem Beitritt den Regierungen der Vertragsstaaten Kenntnis gegeben.

Die von der Schweizerischen Centralbahn, der Jura-Simplon-Bahn und den Vereinigten Schweizerbahnen pro 1896 zu entrichtenden Konzessionsgebühren werden, gestützt auf Artikel 19 des Eisenbahngesetzes, wie folgt festgesetzt:

- a. Centralbahn, deren Ertrag im genannten Jahr circa 7 % erreicht hat, Fr. 200 per km. oder Fr. 80,200 im ganzen (für 401 km.);
- b. Jura-Simplon-Bahn, deren Reinertrag mit Inbegriff der für eventuelle Tilgung von Kursverlusten angelegten Gewinnreserve (Fr. 1,559,000) 5,8 % des Aktienkapitals ausgemacht hat, Fr. 100 per km. oder Fr. 98,500 im ganzen (für 985 km.);

c. Vereinigte Schweizerbahnen, deren Reinertrag mit Inbegriff der auf Reserveconto verrechneten nachträglichen Transporteinnahmen (Fr. 175,211) cirka 4,2 % des Aktienkapitals ausgemacht hat, Fr. 50 per km. oder Fr. 13,950 im ganzen (für 279 km.).

Vom Bundesrat wird eine nachträgliche Abänderung der Konzessionsgebühren pro 1896 ausdrücklich vorbehalten für den Fall, daß die Tilgung alter Verluste und andere Ausgaben, welche bis dahin bei der Berechnung der Konzessionsgebühren als Ausgaben behandelt wurden, bei der definitiven Festsetzung des konzessionsmäßigen Reinertrages nicht in Abzug gebracht werden sollten, insofern sich dadurch ein höherer kilometrischer Ansatz ergeben würde.

(Vom 8. Oktober 1897.)

Der Oranje Freistaat hat auf den 1. Januar 1898 seinen Beitritt zum Wiener Weltpostvertrag und zum Vollzugsreglement erklärt.

Die in Art. 5 der Konzession für eine Drahtseilbahn von Vernayaz nach Gueuroz vom 29. März 1893 angesetzte und durch Bundesratsbeschluß vom 17. Juni 1896 bis zum 21. Dezember 1897 erstreckte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird neuerdings um drei Jahre, also bis zum 21. Dezember 1900, verlängert.

Die in Art. 5 der Konzession einer Eisenbahn von Martigny-Ville über Salvan nach Châtelard und von Martigny-Ville nach Martigny-Bourg vom 21. Juni 1892 angesetzte und durch Bundesratsbeschlüsse vom 29. Dezember 1893, 4. Januar 1895 und 10. Januar 1896 erstreckte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird um drei Jahre, d. h. bis zum 21. Dezember 1900, verlängert.

Die in Art. 5 der Konzession einer Eisenbahn von Bern nach Neuenburg (direkte Linie) vom 10. Oktober 1890 angesetzte, durch Bundesratsbeschlüsse vom 18. April 1893, 4. Mai 1894 und 27. Mai 1895 erstreckte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, wird bis zum 1. Januar 1898 verlängert.

(Vom 11. Oktober 1897.)

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, vom 2. Juli 1897, gegen welches innerhalb der mit 5. Oktober zu Ende gehenden Frist bloß 92 Referendumsunterschriften eingegangen sind, auf den 1. Januar 1898 unter dem Vorbehalte in Kraft erklärt, daß die Bestimmungen von Art. 10 des Gesetzes betreffend den Besoldungsnachgenuß schon von der Promulgation des Gesetzes an zur Anwendung gelangen können.

Das allgemeine Bauprojekt für die Strecke Hauptbahnhof Zürich-Hardturmstraße der Industriequartier-Straßenbahn Zürich III wird unter einigen Bedingungen genehmigt.

Die eidgenössischen Medizinalprüfungskommissionen werden ergänzt wie folgt:

A. Für den Prüfungssitz Bern.

Als Suppleant der Kommissionen für die naturwissenschaftlichen Prüfungen für Ärzte und Tierärzte und der Fachprüfungskommission für Apotheker (an Stelle des von Bern weggezogenen Herrn Prof. Dr. A. Rossel): Herr Prof. Dr. Karl Friedheim in Bern.

B. Für den Prüfungssitz Zürich.

1. Als Mitglied der Kommission für die anatomisch-physiologischen Prüfungen für Ärzte und Zahnärzte, sowie als leitender Examiner aller medizinischen und der zahnärztlichen anatomisch-physiologischen Prüfungen (an Stelle des weggezogenen Herrn Prof. Dr. Stöhr): Herr Prof. Dr. Georg Ruge in Zürich. 2. Als Suppleant der tierärztlichen Fachprüfungskommission (an Stelle des demissionierenden Herrn Tierarzt Brändli in St. Gallen): Herr Arnold Rusterholz, Docent an der Tierarzneischule in Zürich. 3. Als Suppleant der Kommission für die pharmaceutische Gehülfenprüfung (an Stelle des demissionierenden Herrn Apotheker Lüscher): Herr Apotheker Vogel in Zürich. 4. Als Suppleant der Kommission für die pharmaceutischen Fachprüfungen (an Stelle des demissionierenden Herrn Apothekers Lüscher): Herr Apotheker Küpfer in Zürich.

Die nachgenannten Fouriere, welche an der diesjährigen Verwaltungsoffizierbildungsschule teilgenommen haben, werden zu Lieutenants der Verwaltungstruppen ernannt:

1. Äberli, Kaspar, von und in Erlenbach (Zürich);
2. Angst, Jakob, von Wil (Zürich), in Glattfelden;
3. Pauli, Johann, von und in Villnachern;
4. Trösch, Johann, von Thunstetten, in Orpund;
5. Vesti, August, von und in Vilters;
6. Henzi, Fritz, von Safnern, in Delsberg;
7. Schenk, Moritz, von Schaffhausen in Rolle;
8. Vidoudez, Heinrich, von Clarmont, in Lausanne;
9. Lendi, Anton, von Chur, in St. Gallen;
10. Merkelbach, Wilhelm, von Lampenberg, in Bargaen;
11. Hofschneider, Karl, von Pont-de-Martel, in Bern;
12. Obrist, Alfred, von und in Vevey;
13. Schätti, Hermann, von Öttweil, in Hinweil;
14. Rosset, Ferdinand, von und in Bougy-Villars;
15. Meyer, Georg, von Travers, in St. Gallen;
16. Peter, Paul, von Pfaffnau, in Romanshorn;
17. Biberstein, Raoul, von Bözingen, in Bern;
18. Bader, Hans, von und in Thun;
19. Zillig, Theodor, von Muolen, in Brunnadern;
20. Gut, Jakob, von Glattfelden, in Zürich;
21. Kündig, Ernst, von und in Pfäffikon (Zürich);
22. Guelbert, Heinrich, von Chaux-de-Fonds, in Neuenstadt.

Wahlen.

(Vom 11. Oktober 1897.)

Politisches Departement.

Sekretär des Generalkon-
sulats in Yokohama:

Herr Dr. jur Josef Knörr, von Basel.

Militärdepartement.

Waffencontroleur der
VIII. Division:

Herr Inf.-Hauptmann Rudolf Schmidt,
von Basel, zur Zeit Controleur der
eidgenössischen Waffenfabrik in
Bern.

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Posthalter und Briefträger in Ardon:	Frl. Clarisse Lampert, von Ardon.
Postcommis in Basel:	Herr Arnold Guldemann, von Lostorf.
	„ Xaver Scherrer, von Rain (Luzern).
Postcommis in Zürich:	„ Ernst Bornand, von Ste-Croix, Post- commis in Biel.
	„ Adolf Kofmel, von Deitingen, Post- commis in Solothurn.
Postbureauchef in Luino:	„ Gilardo Ferrari, von Monteggio, Postcommis in Locarno.

Telegraphenverwaltung.

Telegraphist in Claro (Tessin):	Herr Eliseo Melera, von Giubiasco, Post- gehülfe in Claro.
------------------------------------	---



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.10.1897
Date	
Data	
Seite	451-455
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 042

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.